Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 24.10.2025, eingegangen am 07.11.2025, beantragte die GUTEX Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH & Co. KG für den Standort im Gewerbepark Breisgau, Max-Immelmann-Allee 3 auf der Gemarkung Eschbach die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Nr. 6.3.1 i. V. m. 8.1.1.5 der 4. BImSchV für das Verbrennen von naturbelassenen Paletten (A I-Holz) bis zu 3 t/h sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem verleimten Holz und daraus anfallenden Resten gemäß Nr. 1.2.1 der 4. BImSchV in der Biomasseanlage sowie für die Errichtung und den Betrieb eines elektrisch betriebenen Schredders mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 10 t/d (Nr. 8.11.2.4).

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 8.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort
Mit dem geplanten Vorhaben sind keine baulichen Änderungen und auch keine Neuversiegelungen von Flächen verbunden. Es werden ausschließlich bereits vorhandene Flächen innerhalb des Betriebsgeländes für die Lagerung und Aufstellung des Hackers genutzt.

Abluft
Es ergeben sich keine Änderungen bei diffusen oder gefassten Emissionen.

Abwasser
In Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen am bestehenden Abwasseraufkommen. Die Eindampfanlage wird weiterhin betrieben, sodass kein prozessbedingtes Abwasser anfällt.

Abfall
Durch den geplanten Einsatz von Althölzern der Kategorie AI sowie der Reststoffe aus der Produktion in der Feuerung wird das Abfallaufkommen reduziert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Lärm
Durch den Anlagenbetrieb inkl. des Holzshredder-Betriebs werden die Immissionsrichtwerte weiterhin an allen Immissionsorten um 10 dB unterschritten.

Anfälligkeit für Störfälle
Die geplanten Anlagen werden entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik ausgeführt. Der Betrieb stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV dar. Eine Gefährdung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch den Anlagenbetrieb ist nicht zu erwarten.

Schutzgebiete
Im näheren Umfeld des Standortes befindet sich das FFH-Gebiet Nr.8111-341 „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (220m südlich des Standortes)

sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 8011441 „Bremgarten“ (ca. 75m des Anlagengrundstückes). Somit befindet sich das Plangebiet vollständig außerhalb von Natura 2000 Gebieten. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (NSG-Nr.: 3.250) befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich und südlich vom Standort. Um Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt auszuschließen, die über die räumliche Grenze des Betriebsgeländes hinauswirken, erfolgte die Erstellung eines artenschutzfachlichen Gutachtens sowie die Entwicklung eines artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzepts in Hinblick auf Reptilien und Vögel. Eine physische Betroffenheit von Lebensräumen wird vermieden.

Boden
Es ergeben sich keine Änderungen bei den versiegelten Bodenflächen.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen
Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 11.12.2025
Regierungspräsidium Freiburg